



Gesuch um Abtretung des Allmendhüttli an die Korporation

Gemäss Art. 22 Abs 2 und 3 der Kulturlandverordnung vom 23. September 2018 übernimmt die Korporation auf Wunsch der EigentümerInnen ein Allmendhüttli gegen Entschädigung; die maximale Entschädigung beträgt CHF 1'000.00.

Entscheidend für die tatsächliche Entschädigung ist der bauliche Zustand.

Ich möchte mein Allmendhüttli an die Korporation abtreten.

Allmendhüttli Nr. (*identisch mit der Nr. des Allmendteils*)

Besitzer/in

Die Kulturlandkommission wird Ihnen nach Eingang des Gesuchs den Befund betreffend Zustand des Allmendhüttli und den Übernahmepreis umgehend mitteilen.

Auf Grund des Befundes entscheiden Sie anschliessend, ob Sie das Allmendhüttli zu den Bedingungen der Kulturlandkommission an die Korporation abtreten wollen.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....